

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Maack, Martin Reichardt, Birgit Bessin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/3398 –**

Unterhalt für Kinder in getrennten Familien

Vorbemerkung der Fragesteller

Mehr als ein Viertel der 16- bis 25-Jährigen gab in einer Befragung an, in den ersten 15 Lebensjahren zumindest zeitweise ausschließlich bei nur einem Elternteil gelebt zu haben (www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/230374/1167ddb2a80375a9ae2a2c9c4bba92c9/vaeterreport-2023-data.pdf, S. 43). Meist handelt es sich hierbei um die Mütter. Der Anteil der Väter an denjenigen, die rechtlich als alleinerziehend gelten, ist in den vergangenen Jahrzehnten jedoch deutlich angestiegen und liegt nach den letzten verfügbaren Zahlen und je nach Quelle zwischen 15 und 19 Prozent (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_20_p002.html; www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Factsheet_Alleinerziehende_2024.pdf, S. 4).

Auch Väter, die nicht überwiegend mit ihrem Kind oder ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben, sind heutzutage deutlich präsenter in ihrem Leben als etwa vor zwei Generationen üblich war (siehe beispielsweise www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/254524/8aa3c1aeea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf, S. 115). Diese gesellschaftliche Entwicklung begrüßen die Fragesteller ganz ausdrücklich. Kinder brauchen für eine gesunde Entwicklung ihre beiden Eltern, jeden Elternteil auf seine Weise.

Die negativen Folgen einer Trennung der Eltern lassen sich für das Kind bzw. die Kinder deutlich vermindern oder sogar verhindern, wenn der getrennt lebende Elternteil präsent bleibt. Die durchschnittliche Beziehungsqualität zum getrennt lebenden leiblichen Vater ist beispielsweise aus Sicht der Kinder ebenso gut wie in Kernfamilien, wenn der Vater mindestens knapp ein Viertel der Betreuung übernimmt (www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/254524/8aa3c1aeea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf, S. 119).

Der Staat kann die Präsenz des getrennt lebenden Elternteils durch seine Rahmensetzungen erleichtern oder auch erschweren. Die Fragesteller haben den Eindruck, dass Letzteres zutrifft:

Das Familienrecht orientiert sich in zentralen Teilen nach wie vor an den Familienkonstellationen der 1950er-Jahre. Damals war Norm, dass die Sorge-

arbeit im Haushalt und für die Kinder ganz überwiegend durch die Frauen geleistet wird, während die Männer einer bezahlten Berufstätigkeit nachgingen und i. d. R. allein für die Sicherung des Lebensunterhalts der Familie verantwortlich waren (siehe beispielsweise www.ndr.de/geschichte/chronologie/Vater-Mutter-Kind-Moral-und-Frauenrolle-in-den-50er-Jahren,frauenrolle100.html). Der Gesetzgeber konnte sich zu dieser Zeit nicht vorstellen, dass beide Eltern für das Kind bzw. die Kinder Sorgeaufgaben wahrnehmen. Folgerichtig ist „gemeinsames Getrennterziehen“ oder „Mitbetreuung“ im Unterhaltsrecht nicht geregelt. Dies hat gravierende negative Auswirkungen für den Nicht-Residenz-Elternteil und dessen Kind bzw. dessen Kinder.

Im Unterhaltsrecht gilt bis heute der Grundsatz „Einer betreut, einer bezahlt“ – fast losgelöst von den Betreuungsanteilen der jeweiligen Elternteile. Dabei haben 62 Prozent der getrennt lebenden Väter nach repräsentativen Daten mehrmals in der Woche oder sogar täglich Kontakt zu ihren Kindern. In der Zeitverwendungserhebung des Statistischen Bundesamts wurden 2022 etwas niedrigere, aber doch ähnliche Zahlen angegeben. 68 Prozent der getrennt lebenden Väter betrachten ihre Kinder als ihren Lebensmittelpunkt. Dieser Anteil entspricht demjenigen in Paarfamilien (www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/230374/1167ddb2a80375a9ae2a2c9c4bba92c9/vaeterreport-2023-data.pdf, S. 44; www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/179392/195baf88f8c3ac7134347d2e19f1cdc0/neunter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz „Einer betreut, einer bezahlt“ ist das sog. „Wechselmodell“, bei dem sowohl Mutter als auch Vater je 50 Prozent der Betreuung übernehmen. Dieses Korsett passt aber nur für weniger als 10 Prozent der Trennungsfamilien (www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/230374/1167ddb2a80375a9ae2a2c9c4bba92c9/vaeterreport-2023-data.pdf, S. 44).

Rechtlich besteht also auch dann volle Unterhaltspflicht, wenn der getrennt lebende Elternteil einen erheblichen Anteil der Betreuung übernimmt.

Die Eltern könnten zwar theoretisch vereinbaren, im Falle der beispielsweise 30- oder 40-prozentigen Mitbetreuung die Unterhaltszahlungen für das Kind oder die Kinder entsprechend zu reduzieren. Diese Vereinbarung wäre aufgrund des Verzichtverbots aber nichtig (§ 1614 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB], www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1614.html). Eine Vereinbarung der Eltern zum Unterhalt, die Mitbetreuung berücksichtigt, liefe nach Ansicht der Fragesteller rechtlich womöglich auf einen verbotenen Teilverzicht hinaus. Der Unterhaltspflichtige besäße somit das unkalkulierbare Risiko, im Konfliktfall rückwirkend und für Jahre auf die Differenz zum Zahlbetrag nach der sog. Düsseldorfer Tabelle verklagt zu werden.

In zwei Urteilen des Bundesgerichtshofs wurden die nach Ansicht der Fragesteller unangemessenen bis absurden Regelungen, dass in Unterhaltsfragen grundsätzlich lediglich 0 Prozent, 50 Prozent oder 100 Prozent möglich sind, nach jahrelangen und sehr kostenaufwendigen juristischen Auseinandersetzungen für die annähernd ausgeglichene Betreuung zumindest etwas relativiert (<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=67453&pos=0&anz=1>; https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/bgh_notp/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2014-11&Sort=12&nr=34653&anz=251&pos=20).

Die Regel ist jedoch: Falls der getrennt lebende Vater bzw. die getrennt lebende Mutter Sorge- und Betreuungsarbeit leistet, was sehr verbreitet der Fall ist, wird diese im Unterhaltsrecht nach wie vor ganz überwiegend nicht berücksichtigt.

Im Unterhaltsrecht besteht folglich zudem die Fiktion, die Bedarfe des Kindes entstünden lediglich an der Meldeadresse. Ausgaben des Unterhaltspflichtigen für das Kind oder die Kinder, beispielsweise für Nahrungsmittel, Freizeitgestaltung oder ein Kinderzimmer, sollen hingegen aus dessen Selbstbehalt gedeckt werden, also dem Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen nach der Zahlung des Unterhalts verbleibt. Der mitbetreuende Vater bzw. die mitbetreuende Mutter sind somit finanziell schlechter gestellt als der Vater bzw. die Mutter, die sich aus der Betreuung vollständig zurückziehen, weil in diesem Fall keine

Bedarfe des Kindes oder der Kinder gedeckt werden müssen. Grundsätzlich gilt: Je mehr sich der Prozentsatz der Betreuung, den der Nicht-Residenz-Elternteil übernimmt, der 50-Prozent-Marke nähert, ohne diese zu erreichen, desto schlechter ist er finanziell gestellt, denn er hat neben dem Unterhalt auch die Bedarfe des Kindes bzw. der Kinder zu tragen.

Das geltende Unterhaltsrecht besitzt somit eine deutliche Tendenz, Sorgearbeit des mitbetreuenden Elternteils negativ zu sanktionieren. Dies dürfte dazu beitragen, dass sich Deutschland, vor allem zulasten der Kinder, hinsichtlich einer ausgeglichenen Sorgearbeit bei getrennten Eltern nach Angaben der Bundesregierung auf einem der letzten Plätze in Europa befindet (www.bmbfs.fj.bund.de/resource/blob/254398/7768e1e7ee0306104e99d628fb0c9f88/zehter-er-familienbericht-kurzfassung-data.pdf, S. 11).

Dies ist nach Erachten der Fragesteller sowohl eine Tragödie als auch ein Skandal.

Es ist alles andere als ein Privileg, ganz überwiegend oder allein für das Kind oder die Kinder verantwortlich zu sein. Der Nicht-Residenz-Elternteil, in der Mehrzahl Männer, in zunehmendem Maße aber auch Frauen, bringt sich seit Jahrzehnten in deutlich zunehmendem Maß für das Kind bzw. die Kinder ein, als dies in der Vergangenheit üblich war. Diese Tendenz sollte und könnte nach Ansicht der Fragesteller durch eine umfassende Reform des Familienrechts flankiert und unterstützt werden.

Ein am Kindeswohl orientiertes Kindschaftsrecht muss und kann nach Ansicht der Fragesteller die gemeinsame Verantwortungsübernahme der Eltern fördern.

Neben den genannten Problemen hat sich die Steigerung der Unterhaltssätze seit einer Reihe von Jahren von der Reallohnentwicklung entkoppelt. Die Sätze nach der sog. Düsseldorfer Tabelle steigen zumindest seit 20 Jahren deutlich stärker als die Einkommen. Die monatlichen Nettolöhne bzw. Nettogehälter sind zwischen 2005 und 2024 um 71,3 Prozent gestiegen, die Unterhaltsverpflichtungen laut der Düsseldorfer Tabelle beispielsweise für ein bis zu fünfjähriges Kind eines Durchschnittsverdieners jedoch um 127 Prozent (Berechnung nach: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/370558/umfrage/monatliche-nettoloehne-und-gehaelter-je-arbeitnehmer-in-deutschland/>; www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle_2005/2005-07-01_duess-tab.pdf; www.justiz.nrw.de/BS/broschueren_hilfen/dtabelle/Duesseldorfer_Tabelle_2024).

Für Unterhaltspflichtige sinkt daher zunehmend der Erwerbsanreiz, weil für immer mehr Betroffene selbst bei mittlerer Höhe der Einkünfte einerseits nur noch der Selbstbehalt des Einkommens verbleibt. Andererseits vermindern sich die Möglichkeiten des mitbetreuenden Elternteils, die Bedarfe des Kindes bzw. der Kinder aus eigenen Mitteln zu decken. Das Unterhaltsrecht nötigt somit immer mehr Menschen in den Bezug von Bürgergeld bzw. in die dauerhafte Verschuldung durch unerfüllbare Unterhaltsforderungen. Umgekehrt erhält der Kindesunterhalt für den zeitlich mehr betreuenden Elternteil zunehmend den Charakter eines Zweiteinkommens, sodass auch hier der Erwerbsanreiz sinkt. Dies dürfte nach Ansicht der Fragesteller Konflikte zwischen den Eltern fördern. Für beide Eltern macht Erwerbsarbeit verhaltensökonomisch immer weniger Sinn, wenngleich aus unterschiedlichen Gründen.

Es bleibt näher zu untersuchen, ob auch aus diesem Grund die Einkommenseinbußen von Frauen in Deutschland nach einer Trennung im internationalen Vergleich am größten sind (<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/ajs.4.13>).

Bei den Jugendämtern sind zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche Beistandschaften eingerichtet, die die Höhe des Unterhalts berechnen, ihn in Form einer Jugendamtsurkunde titulieren und durchsetzen, beispielsweise durch Gehalts- oder Kontopfändung (§ 1712 BGB, § 59 des Achten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VIII], § 60 SGB VIII). „Beistandschaften sind also kostenloser Anwalt, Notar und Inkassobüro in Personalunion“ (<https://fsi-e>

v.de/warum-wird-kindesunterhalt-nicht-gezahlt/). Darüber hinaus bleiben titulierte Unterhaltsschulden selbst bei Privatinsolvenz erhalten, und die vorsätzliche Verletzung der Unterhaltspflicht ist eine Straftat (§ 302 der Insolvenzordnung [InsO], § 170 des Strafgesetzbuchs [StGB]).

Für Unterhaltspflichtige besteht zudem eine „gesteigerte Erwerbsobliegenheit“ nach § 1603 BGB in Höhe von 48 Arbeitsstunden pro Woche. Diese dürfen zwar nicht zur Arbeit gezwungen werden, der in diesen zusätzlichen Stunden theoretisch erzielbare Verdienst kann jedoch als „fiktives Einkommen“ angerechnet und somit womöglich bis in das Existenzminimum hinein gepfändet werden. „Dem Phänomen des fiktiven Einkommens begegnet man im Unterhaltsrecht sehr häufig“ (www.familienrecht-ratgeber.com/einkommen/fiktiv-erzielbar/).

Obwohl der Staat also umfangreiche Mittel einsetzt und Möglichkeiten besitzt, zu erhöhten Einkommen zu nötigen sowie Unterhaltszahlungen einzutreiben, werden nur für rund die Hälfte der Kinder in getrennten Familien regelmäßig Unterhaltszahlungen geleistet. Diese liegen vielfach, vielleicht bei einem weiteren Viertel, noch unter dem Mindestunterhalt. Demzufolge kann der Unterhalt womöglich nur für rund ein Viertel der Kinder regelmäßig und in voller Höhe geleistet werden. Die Gründe hierfür sind nicht hinreichend untersucht (www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Factsheet_Alleinerziehende_2024.pdf, S. 3; www.dji.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detailansicht/article/867-wenn-unterhaltspflichtige-elternteile-nicht-zahlen.html; www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.466460.de/diw_sp0660.pdf).

Um ausbleibende oder unzureichende Unterhaltszahlungen auszugleichen, wurde 1980 das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Kraft gesetzt. Durch Novellierungen wurden seither die Bezugsdauer, die Höhe und der Kreis der Anspruchsberechtigten sukzessive deutlich ausgeweitet. Allein die Reform von 2017 hat zu einer Verdoppelung der anspruchsberechtigten Kinder geführt (www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/254524/8aa3c1aeea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf, S. 196).

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz fordert der Staat von denjenigen, die zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet sind, zurück. Analog zur beträchtlichen Ausweitung der Zahlungen nach dem UVG stiegen in den vergangenen Jahrzehnten die Forderungen an diejenigen, die ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht oder unzureichend nachkommen oder nachkommen können.

Die öffentliche Hand ist trotz intensiver Bemühungen und hoher Ausgaben aber nicht in der Lage, die ausgelegten Mittel wieder einzutreiben. Die sog. Rückgriffsquote bewegt sich seit Jahren um die 18 Prozentmarke, wenngleich mit sehr beträchtlichen Unterschieden zwischen den Bundesländern. Es gibt sogar Indizien, dass die Rückgriffsquote bereits seit Jahrzehnten um diesen Wert schwankt, trotz vielfältiger Versuche, sie zu erhöhen (www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/254524/8aa3c1aeea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf, S. 195; https://biaj.de/images/2025-05-27_unterhaltsvorschuss_ausgaben_einnahmen_rueckgriffsquoten_bund_laender_bremen_bremerhaven_2022-2024.pdf; <https://taz.de/Real-arme-Erzeuger/!678364/>; www.parlament-berlin.de/ados/Haupt/vorgang/h15-3036-v.pdf; www.welt.de/print-welt/article368483/Vaeter-zahlen-keine-Alimente-Hamburg-greift-haerter-durch.html).

Es gibt zweifelsohne Väter oder auch Mütter, die sich ihrer Unterhaltsverpflichtung mutwillig entziehen, obwohl sie zur Zahlung in der Lage wären. Dies scheint jedoch eine deutliche Ausnahme zu sein:

- Die Rückgriffsquote stagniert offensichtlich seit Jahrzehnten, trotz eines umfangreichen und scharfen staatlichen Instrumentariums;

- Die Anzeigen nach § 170 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht) weisen seit Jahren eine abnehmende Tendenz auf. Sie beliefen sich nach neuesten Angaben auf 2 450 Anzeigen, d. h. etwas über 0,1 Prozent der Trennungskinder (www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.pdf, S. 33).

Die Anzeigen sprechen dafür, dass diejenigen, die zur Unterhaltszahlung verpflichtet sind, diese in der (großen?) Mehrzahl der Fälle auch bei gutem Willen nicht oder nicht in der vollen Höhe leisten können. Um das eigene Existenzminimum zu sichern, eine Überschuldung zu vermeiden und zugleich die Bedarfe des Kindes oder der Kinder zu decken, scheinen darüber hinaus viele Unterhaltspflichtige genötigt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu beziehen. Sie werden nach dem Eindruck der Fragesteller nach geltendem Recht hierzu offensichtlich ermutigt, denn im Sozialleistungsrecht wird beispielsweise ein erhöhter Wohnbedarf für die Ausübung des Umgangsrechts anerkannt, d. h. ein Kinderzimmer. „Das Jobcenter übernimmt die Kosten, die bei der Wahrnehmung des Umgangsrechts entstehen.“ Ein formloser Antrag auf Übernahme der Kosten ist hinreichend (www.buergergeld.org/news/buergergeld-mehrbedarf-fuer-umgangsrecht-mit-kind-beantragen/).

In den vergangenen Jahren gab es auch aufseiten führender Regierungsvertreter Indizien, dass sie der Ansicht sind, das Familienrecht bedürfe einer umfassenden Reform. So erklärte die damalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey 2019, die Väter von Trennungskindern rechtlich besserstellen zu wollen. Es gehe, so die Bundesfamilienministerin, nicht an, „dass der Vater weiterhin den vollen Unterhalt zahlen muss, auch wenn das Kind viel Zeit bei ihm verbringt und sogar ein eigenes Zimmer bei ihm hat“. Das Recht müsse hier der gesellschaftlichen Realität angepasst werden (www.tagesschau.de/inland/unterhalt-105.html).

Die Fragesteller stimmen der damaligen Bundesfamilienministerin zu und möchten zugleich betonen, dass es ebenso darum geht, die Mütter von Trennungskindern, deren Zahl steigt, rechtlich besserzustellen.

Leider sind weder in der damaligen Koalition der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Taten gefolgt, noch ist nach Ansicht der Fragesteller erkennbar, dass dies die derzeitige Bundesregierung beabsichtigt.

Das gegenwärtige und überholte Unterhaltsrecht schafft oder verstärkt nach Ansicht der Fragesteller Probleme unzähliger Kinder, Mütter und Väter. Das hohe finanzielle Risiko einer Trennung könnte zudem die Geburtenrate belasten. Jungen Frauen und Männern werden die in dieser Kleinen Anfrage bislang angesprochenen Probleme mehr oder minder bekannt sein, die durch eine Trennung der Familie hervorgerufen werden, was bei der Entscheidung für ein (weiteres) Kind in manchen oder vielen Fällen zu einem negativen Votum führen könnte.

Die Dysfunktionalität und die grundlegenden Mängel des bisher geltenden Unterhaltsrechts sind nach Ansicht der Fragesteller offenkundig.

1. Welche Informationen liegen der Bundesregierung ggf. darüber vor,
 - a) wie viele der alleinerziehenden Mütter bzw. Väter ein Anrecht auf Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil besitzen,
 - b) wie viele der alleinerziehenden Mütter bzw. Väter den Unterhalt vollständig und regelmäßig erhalten,
 - c) bei wie vielen der alleinerziehenden Mütter bzw. Väter, bei denen sich die Unterhaltsverpflichtungen an der Düsseldorfer Tabelle orientieren, diese oberhalb bzw. unterhalb der Düsseldorfer Tabelle liegen,

- d) wie viele der alleinerziehenden Mütter bzw. Väter den Unterhalt lediglich unregelmäßig und unvollständig erhalten (bitte nach Möglichkeit in den erhaltenen Prozentsatz: unter 20 Prozent des Unterhalts, 20 bis 40 Prozent, 40 bis 60 Prozent, 60 bis 80 Prozent, über 80 Prozent aufgliedern),
- e) wie viele der alleinerziehenden Mütter bzw. Väter den Unterhalt gar nicht erhalten,
- f) wie hoch der Anteil der unterhaltspflichtigen Väter und Mütter ist, die zur Zahlung des Unterhalts nur teilweise bzw. gar nicht in der Lage sind, selbst nicht bei bestem Willen (und beabsichtigt sie ggf., hierzu beispielsweise durch eine Studie Klarheit zu schaffen; bitte ggf. für die Zeit ab 2010 in Jahresscheiben angeben; vgl. www.bertel-smann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Factsheet_Alleinerziehende_2024.pdf, S. 17; www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.466460.de/diw_sp0660.pdf)?
2. Wie viele Väter bzw. Mütter entziehen sich nach Kenntnis der Bundesregierung trotz bestehender Verpflichtungen ihrer Unterhaltspflicht (bitte für die Zeit ab 2010 in Jahresscheiben und die Summen angeben)?
7. Welche Informationen liegen der Bundesregierung ggf. dazu vor, bei wie vielen unterhaltspflichtigen Vätern und Müttern aufgrund der sog. gesteigerten Erwerbsobliegenheit
- a) ein fiktives Einkommen angesetzt wurde,
- b) eine zusätzliche Nebenbeschäftigung bzw. Leistung von Überstunden bis zu einer Gesamtarbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden auf sich genommen haben
- (sog. gesteigerte Erwerbsobliegenheit; bitte für die Zeit ab 2010 in Jahresscheiben und nach Möglichkeit auch getrennt für Väter und Mütter angeben; www.finanzverwaltung.nrw.de/system/files/media/document/file/Merkblatt%20zur%20gesteigerten%20Erwerbsobliegenheit_1.pdf)?
11. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie vielen Unterhaltspflichtigen nach Abzug der Unterhaltskosten lediglich der Selbstbehalt verbleibt, und wenn ja, welche (bitte ggf. für die Zeit ab 2010 in Jahresscheiben und nach Möglichkeit auch getrennt für Väter und Mütter angeben)?
32. Liegen der Bundesregierung statistische Informationen zur Einkommensverteilung (z. B. verfügbares Nettoeinkommen) der Unterhaltspflichtigen in Deutschland vor, wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht, und beabsichtigt sie, ggf. eigene entsprechende Kenntnisse zu gewinnen oder eine Untersuchung in Auftrag zu geben (bitte ggf. für die Zeit ab 2010 in Jahresscheiben und nach Einkommensklassen angeben, die sich an den Stufen der Düsseldorfer Tabelle orientieren)?
33. Liegen der Bundesregierung statistische Informationen zur Anzahl der Unterhaltspflichtigen in den verschiedenen Stufen der Düsseldorfer Tabelle vor, wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht, und beabsichtigt sie, ggf. eigene entsprechende Kenntnisse zu gewinnen oder eine entsprechende Untersuchung in Auftrag zu geben (bitte ggf. für die Zeit ab 2010 in Jahresscheiben angeben)?

Die Fragen 1, 2, 7, 11, 32 und 33 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Soweit der Bundesregierung statistische Informationen im Sinne der Fragen vorliegen, sind diese auch öffentlich zugänglich, wie etwa das Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“ des Wissenschaftlichen Beirats des Bundes-

ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 10. März 2021, (www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gemeinsam-getrennt-erziehen-186696), der Monitor Familienleben 2012 (Allensbacher Institut für Demoskopie) (www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Monitor_Familienleben_2012.pdf), der Untersuchungsbericht „Getrennt gemeinsam erziehen“, 2017 (Allensbacher Institut für Demoskopie) (www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf) sowie die Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes und der Zehnte Familienbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 20/14510: www.bmfsfj.bund.de/resource/blob/254524/8aa3c1aeea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf). Insoweit wird auf diese Quellen verwiesen. Es ist nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Deutschen Bundestages, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen.

Der Bundesregierung liegen keine darüberhinausgehenden statistischen Daten im Sinne der Fragen vor. Im Zehnten Familienbericht der Bundesregierung wird dargelegt, welche Forschungs- und Datenlücken es bei der Betrachtung von Allein- und Getrennterziehenden gibt. Wie in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Zehnten Familienbericht ausgeführt (a. a. O., S. 23), bekennt sich die Bundesregierung zu der Aufgabe, die amtliche Statistik entlang der genannten Herausforderungen im engen Austausch mit den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ebenso wie mit der Wissenschaft stetig weiterzuentwickeln, so wie sie auch in der Vergangenheit die amtliche Statistik stetig weiterentwickelt hat, um auf gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren und evidenzbasierte Politik zu ermöglichen.

3. Hat sich die Bundesregierung eine Haltung dazu erarbeitet, warum sich Unterhaltspflichtige entziehen, wenn ja, welche, und welche Maßnahmen plant sie ggf.?

Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, die darauf schließen lassen, dass und ggf. warum sich Elternteile ihrer Barunterhaltspflicht entziehen. Die gesetzliche Systematik des Unterhaltsrechts stellt vielmehr sicher, dass der Unterhaltsanspruch von Kindern nicht an der Leistungsunwilligkeit eines Elternteils scheitert.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nicht mangelnde Leistungsfähigkeit zu Leistungsunwilligkeit führt. Ein Elternteil ist grundsätzlich nur dann zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet, wenn er leistungsfähig, d. h. imstande ist, bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (vgl. § 1603 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)). Zur Höhe der jeweiligen Selbstbehalte des Unterhaltspflichtigen hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die im Einzelfall durch die Gerichte auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und wenn nötig anzupassen sind (vgl. auch Antwort auf Frage 12).

Ist der unterhaltspflichtige Elternteil leistungsfähig, sieht das geltende Recht Mechanismen vor, die dafür sorgen, dass die Unterhaltsansprüche durchsetzbar sind. Zunächst sieht § 1605 BGB einen Auskunftsanspruch über die Einkünfte und das Vermögen des Unterhaltspflichtigen vor, um den Unterhalt der Höhe nach gerichtlich geltend machen zu können. Beschlüsse des Familiengerichts in Unterhaltssachen sind gemäß § 120 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit ihrem Wirksamwerden vollstreckbar und können gemäß § 120 Absatz 1 FamFG nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) (§§ 704 ff. ZPO) vollstreckt werden. Dabei ist insbesondere auf die

Regelung des § 850d ZPO hinzuweisen, nach welcher wegen bestimmter Unterhaltsansprüche das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge ohne die in § 850c ZPO genannten Beschränkungen pfändbar sind. Gemäß § 1712 Absatz 1 Nummer 2 BGB in Verbindung mit § 55 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann das Jugendamt das Kind als Beistand bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen unterstützen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 170 des Strafgesetzbuchs (Verletzung der Unterhaltspflicht), wenn sich Unterhaltsschuldner ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen und dadurch der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre.

In der letzten Legislaturperiode hat das Bundesministerium der Justiz einen Reformvorschlag zum Unterhaltsrecht erarbeitet und diesen am 9. Dezember 2024 als Diskussionsentwurf veröffentlicht, der unter dem folgenden Link abgerufen werden kann: www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_Unterhaltsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2. In dieser Legislaturperiode hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Prüfungen für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts wieder aufgenommen. Nach dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode ist sicherzustellen, dass künftige Änderungen im Unterhaltsrecht nicht zulasten der Kinder oder hauptlasttragenden Eltern gehen und eine stärkere Verzahnung des Unterhaltsrechts mit dem Steuer- und Sozialrecht beinhalten (Zeilen 2907 bis 2909). Diese Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

4. Für wie viele Kinder wird nach Kenntnis der Bundesregierung Unterhaltsvorschuss gezahlt, und welche Kosten sind hierfür entstanden (bitte für die Zeit ab 2010 in Jahresscheiben und nach Möglichkeit auch getrennt für Väter und Mütter angeben)?

Die Zahl der nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) leistungsberechtigten Kinder (Stichtag jeweils 31. Dezember) sowie die jährlichen Leistungsausgaben waren folgende:

	UVG-leistungsberechtigte Kinder	Leistungsausgaben in Euro
2010	499 865	910 905 405 Euro
2011	492 588	922 368 267 Euro
2012	487 809	880 490 817 Euro
2013	468 463	858 902 532 Euro
2014	465 830	848 827 644 Euro
2015	439 855	842 551 293 Euro
2016	427 031	860 670 513 Euro
2017	641 321	1 102 566 209 Euro
2018	805 799	2 103 062 555 Euro
2019	822 779	2 178 077 135 Euro
2020	838 424	2 312 651 004 Euro
2021	833 222	2 451 697 985 Euro
2022	825 724	2 500 472 559 Euro
2023	830 186	2 686 382 707 Euro
2024	855 641	3 237 617 866 Euro

Etwa 91 Prozent der nach dem UVG leistungsberechtigten Kinder wohnen bei ihren Müttern und 9 Prozent bei ihren Vätern.

Quelle: UVG-Geschäftsstatistik des BMBFSFJ und BMBFSFJ Haushaltsdaten

5. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil des Unterhaltsvorschlusses, der zurückgezahlt wird, und um welche Summen handelt es sich (bitte für die Zeit ab 2010 in Jahresscheiben und nach Möglichkeit auch getrennt für Väter und Mütter angeben)?

Bei den Leistungen nach dem UVG handelt es sich überwiegend um Unterhaltsausfall-Leistungen, die nicht zurückgeholt werden können. Die jährlichen Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff nach dem Unterhaltsvorschlusssgesetz waren folgende:

Einnahmen aus dem UVG – Rückgriff in Euro	
2010	165 272 055 Euro
2011	181 092 489 Euro
2012	182 300 370 Euro
2013	176 744 190 Euro
2014	198 692 334 Euro
2015	191 321 850 Euro
2016	197 553 105 Euro
2017	208 841 648 Euro
2018	270 326 789 Euro
2019	360 437 004 Euro
2020	384 662 167 Euro
2021	439 961 497 Euro
2022	493 085 150 Euro
2023	508 257 872 Euro
2024	544 508 894 Euro

Quelle: BMBFSFJ Haushaltsdaten

6. Ist der Bundesregierung die Einschätzung bekannt, das Unterhaltsrecht gehe davon aus, dass Kinder lediglich an der Meldeadresse Bedarfe hätten, die bei Mitbetreuung entstehenden Bedarfe im zweiten Haushalt aber ignoriert würden, sachgerecht sei darum der im Sozialrecht herrschende Grundsatz, die Bedarfe der Kinder entstünden dort, wo sie sich aufhalten, wenn ja, hat sie sich hierzu eine Auffassung erarbeitet, und wie beurteilt sie diese Sicht ggf. (www.efkir.de/aktuell/147-stellungnahme-zur-reform-des-unterhaltsrechts.html#ftnref4)?

Zu den Eckpunkten und dem Diskussionsentwurf aus der vergangenen Legislaturperiode hat das Bundesministerium der Justiz viele Stellungnahmen erhalten, u. a. die in Frage 6 zitierte. Das geltende Unterhaltsrecht berücksichtigt bereits Bedarfe des Kindes im Haushalt des (erheblich) mitbetreuenden Elternteils (vgl. etwa OLG Braunschweig, Beschluss vom 4. April 2025 – 1 UF 136/24, NJW-RR 2025, 900). Ob und inwieweit Bedarfe eines Kindes im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils im Gesetz noch besser abgebildet werden sollten, wird im Rahmen der Prüfungen für eine Reform des Unterhaltsrechts betrachtet.

8. Hat sich die Bundesregierung eine Haltung dazu erarbeitet, inwiefern die gesteigerte Erwerbsobliegenheit des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht im Widerspruch steht zu der gesellschaftlich erwünschten Situation, dass beide Elternteile Sorge- und Erziehungsaufgaben übernehmen, und wenn ja, welche (bitte ausführlich begründen)?

Ein Widerspruch wird hier nicht gesehen. Bei der gesteigerten Erwerbsobliegenheit geht es vor allem darum, den Unterhalt von minderjährigen oder ihnen gleichgestellten Kindern sicherzustellen. Daher müssen unterhaltspflichtige Elternteile alles ihnen Zumutbare unternehmen, um ihrer Unterhaltsverpflichtung nachzukommen. Das gilt umso mehr, wenn es um den Mindestunterhalt des Kindes geht. Der Mindestunterhalt umfasst den Bedarf, den ein Kind benötigt, um seine Existenz auch finanziell sicherzustellen. Nach § 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB richtet sich der Mindestunterhalt nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Es geht hier um die Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils, § 1603 Absatz 2 BGB.

Davon zu trennen ist die Frage, wie unterhaltsrechtlich eine gemeinsame Betreuung besser abgebildet werden kann.

9. Hat sich die Bundesregierung eine Haltung zu der Rechtsauffassung der Fragesteller gebildet, dass eine Vereinbarung getrennter Eltern, die Unterhaltszahlungen in dem Maße zu reduzieren, in dem der Nicht-Residenz-Elternteil die Betreuung übernimmt, aufgrund des Verzichtsverbots nach § 1614 BGB nichtig wäre, weil sie auf einen verbotenen Teilverzicht hinausläuft, wenn ja, welche, und sieht sie ggf. gesetzgeberischen Handlungsbedarf (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

§ 1614 BGB ist Gegenstand der Prüfungen für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Diese Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, inwiefern eine wie in Frage 9 geschilderte Vereinbarung im Nachhinein zu juristischen Verfahren führte und das Nicht-Residenz-Elternteil auf die Differenz zum Zahlungsbetrag nach der Düsseldorfer Tabelle verklagt wurde, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. Hat sich die Bundesregierung eine Haltung dazu erarbeitet, dass der Selbstbehalt des Unterhaltsrechts in vielen Fällen unter dem im Sozialrecht definierten sächlichen Existenzminimum liegt, wie den Fragesteller verschiedentlich mitgeteilt wurde, und wenn ja, welche (bitte ausführlich begründen)?

Die Wahrung des Selbsthalts im Einzelfall ist durch das Familiengericht zu gewährleisten. Die Rechtsprechung hat zur Entlastung der unterhaltsrechtlichen Praxis Tabellen (Düsseldorfer Tabelle, vgl. grundsätzliche Ausführungen zur Düsseldorfer Tabelle zu den Fragen 23 bis 26) und Leitlinien (z. B. Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland) auch zur Frage des Selbsthalts entwickelt und passt diesen regelmäßig an die allgemeine Teuerungsrate an. Die Gerichte haben bei der Anwendung der Durchschnittswerte immer die Angemessenheit der Ergebnisse im Einzelfall zu prüfen und erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen.

13. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie häufig Unterhaltspflichtige in Privatinsolvenz gehen, und wenn ja, welche (bitte für die Zeit ab 2010 in Jahresscheiben, absoluten Zahlen, in Relation zu allen Privatinsolvenzen und nach Möglichkeit auch getrennt für Väter und Mütter angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. Hat sich die Bundesregierung eine Haltung dazu erarbeitet, warum Deutschland hinsichtlich der Mitbetreuung nach ihren eigenen Angaben auf einem der letzten Plätze in Europa liegt, wenn ja, welche, und welche Schritte plant sie ggf., um diesem Missstand abzuhelpfen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
30. Wie erklärt die Bundesregierung eines der Ergebnisse ihres Zehnten Familienberichts über Nicht-Residenz-Eltern, „dass knapp ein Viertel der Kinder nie den anderen Elternteil sieht oder spricht“, was „auch im internationalen Vergleich [...] ein vergleichsweise hoher Wert“ sei, sieht sie ggf. hier einen Zusammenhang zu dem nach Ansicht der Fragesteller überholten Unterhaltsrecht, das weiterhin die gesellschaftlichen Umstände der Mitte des vergangenen Jahrhunderts atmet, und welche Schlussfolgerungen für ihre Arbeit zieht sie ggf. hieraus (www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/254524/8aa3c1aeea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf, S. 115)?
51. Sieht die Bundesregierung ggf. Zusammenhänge zwischen der Einkommenssituation von Frauen nach einer Trennung in Deutschland und dem geltenden Familien- und Unterhaltsrecht, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 14, 30 und 51 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundesdrucksache 21/3473 verwiesen.

15. Wie erklärt die Bundesregierung, dass ein erheblicher Anteil des Unterhaltsvorschusses nicht zurückgezahlt wird bzw. werden kann (Rückgriffsquote), plant sie Schritte, und wenn ja, welche, um diese Situation zu verändern?

Die oft verkürzt als Unterhaltsvorschuss bezeichneten Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 UVG Unterhaltsvorschüsse oder Unterhaltsausfall-Leistung. Die das UVG vollziehenden Bundesländer können nur Unterhaltsvorschüsse zurückholen. Der Bund unterstützt die Länder dabei.

16. Liegen der Bundesregierung ggf. Kenntnisse oder Studien dazu vor, wie häufig in Deutschland im internationalen Vergleich wegen Unterhaltsfragen geklagt wird, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

17. Hat sich die Bundesregierung eine Haltung dazu erarbeitet, warum die Rückgriffsquote in Deutschland seit Jahrzehnten trotz vielfältiger Bemühungen anhaltend derart unzureichend bleibt, wenn ja, wie lautet diese, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu den Fragen 12 und 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6798.

18. Wie erklärt die Bundesregierung, dass die Rückgriffsquote zwischen 2022 und 2024 weiter gesunken ist (<https://biaj.de/archiv-materialien/2096-unterhaltsvorschuss-ausgaben-und-rueckgriffsquoten-im-bund-den-laendern-und-den-bremischen-staedten-2022-bis-2024.html>)?

Die Rückgriffsquote errechnet sich, indem die Summe der jährlichen Rückgriffeinnahmen durch die Summe der Leistungsausgaben für Unterhaltsvorschüsse und Unterhaltsausfall-Leistungen des gleichen Jahres geteilt wird. Wenn wie in 2023 und 2024 die Ausgaben stärker steigen als die Einnahmen, sinkt die Rückgriffsquote. Die Einnahmen aus dem Rückgriff stiegen um 10,1 Prozent. Die Leistungsausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind um 29,5 Prozent gestiegen, vor allem, um entsprechend der Preisentwicklung das sächliche Existenzminimum der Kinder zu decken.

19. Hat die Bundesregierung eine Erklärung für die erheblichen Unterschiede in den Pro-Kind-Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss, die sich zwischen 143,80 Euro und 430,10 Euro je Kind in unterschiedlichen Bundesländern bewegen, und wenn ja, welche (<https://biaj.de/archiv-materialien/2096-unterhaltsvorschuss-ausgaben-und-rueckgriffsquoten-im-bund-den-laendern-und-den-bremischen-staedten-2022-bis-2024.html>)?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erreichen regional unterschiedliche Anteile aller Kinder.

20. Hat die Bundesregierung eine Erklärung für die erheblichen Unterschiede der Rückgriffsquote für den Unterhaltsvorschuss, die sich zwischen 10,4 Prozent und 20,6 Prozent in den verschiedenen Bundesländern bewegt (Quelle siehe Frage 19)?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 17.

21. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung ggf. darüber, wie viele Personen gemäß § 170 StGB wegen der Verletzung ihrer Unterhaltspflicht mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe belegt wurden (bitte ggf. in Vätern und Müttern aufgliedern und für die Zeit ab 2010 in Jahresscheiben angeben)?

Der jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistische Bericht der Strafverfolgung erfasst die rechtskräftigen Verurteilungen eines Berichtsjahres. Dieser Bericht weist die Entscheidungen differenziert nach den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts sowie nach den verhängten Sanktionen aus. Dabei werden die Entscheidungen jeweils nur bei dem schwersten Delikt erfasst, das der jeweiligen Entscheidung zugrunde liegt.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbe-

fehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde.

Der folgenden Tabelle lässt sich die Anzahl der wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB verurteilten Personen insgesamt entnehmen. Eine Differenzierung nach Mutter/Vater wird in der Statistik nicht erfasst. Für das Jahr 2025 sind noch keine Daten verfügbar.

Wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB rechtskräftig verurteilte Personen	
Jahr	Verurteilte
2010	2 329
2011	2 111
2012	1 932
2013	1 783
2014	1 488
2015	1 440
2016	1 200
2017	1 087
2018	931
2019	915
2020	818
2021	732
2022	566
2023	467
2024	439

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung

22. Ist der Bundesregierung die Aussage der Studie der Bertelsmann Stiftung zu Alleinerziehenden bekannt, dass Forschungsbedarf bestehe, die Gründe für den ausbleibenden Unterhalt des getrennt lebenden Elternteils herauszuarbeiten, damit ggf. passende politische Maßnahmen eingeleitet werden können, um diesem Missstand abzuwehren, und wenn ja, wie positioniert sich die Bundesregierung hierzu ggf. (bitte ausführlich begründen; www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Factsheet_Alleinerziehende_2024.pdf, S. 3)?

Die Bundesregierung hat die Publikation der Bertelsmann Stiftung zu Alleinerziehenden zur Kenntnis genommen. Auch im Zehnten Familienbericht der Bundesregierung wird dargelegt, welche Forschungs- und Datenlücken es bei der Betrachtung von Allein- und Getrennterziehenden gibt.

Wie in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Zehnten Familienbericht ausgeführt (Bundestagsdrucksache 20/14510, S. 23), bekennt sich die Bundesregierung zu der Aufgabe, die amtliche Statistik entlang der genannten Herausforderungen im engen Austausch mit den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ebenso wie mit der Wissenschaft stetig weiterzuentwickeln, so wie sie auch in der Vergangenheit die amtliche Statistik stetig weiterentwickelt hat, um auf gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren und evidenzbasierte Politik zu ermöglichen.

23. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die monatlichen Nettolöhne bzw. Nettogehälter zwischen 2005 und 2024 um 71,3 Prozent anstiegen, die Unterhaltsverpflichtungen laut der Düsseldorfer Tabelle beispielsweise für ein bis zu fünfjähriges Kind eines Durchschnittsverdieners jedoch um 127 Prozent, wenn ja, wie beurteilt sie diese Diskrepanz, sieht einen Zusammenhang mit der mangelnden Fähigkeit eines hohen Prozentsatzes der Unterhaltsverpflichteten, diese Lasten zu tragen, und welche Schlussfolgerungen für ihre Arbeit zieht sie daraus, und wenn nein, warum nicht (Quellen in der Vorbemerkung der Fragesteller)?
24. Besitzt die Düsseldorfer Tabelle nach Auffassung der Bundesregierung eine Rechtsgrundlage (bitte begründen), und wenn nein, hält sie dies für einen Mangel bzw. beabsichtigt sie, hieraus Schlussfolgerungen zu ziehen?
25. Hat sich die Bundesregierung eine Ansicht dazu gebildet, ob und inwiefern sich die Düsseldorfer Tabelle als angemessenes Mittel zur Feststellung der Unterhaltshöhe herausgestellt hat, und wenn ja, welche?
26. Ist der Bundesregierung das Ergebnis einer Studie bekannt, dass der Kindesunterhalt in der Düsseldorfer Tabelle trotz Erhöhungen nach wie vor systematisch zu niedrig angesetzt sei, weil er nur das sächliche Existenzminimum des Kindes, aber keine Aufwendungen für Freizeitgestaltung, soziokulturelle Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung abdecke, und wenn ja, wie positioniert sie sich zu dieser Sicht (www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/alleinerziehende-weiter-unterdruck; www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Factsheet_Alleinerziehende_2024.pdf, S. 17)?

Die Fragen 23 bis 26 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat die in Bezug genommenen Publikationen zur Kenntnis genommen. Im BGB sind nur allgemeine Regelungen zur Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern enthalten. Die Auslegung des Rechts und die konkrete Anwendung im Einzelfall ist Aufgabe der Rechtsprechung. Um hier eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleichgelagerter Lebenssachverhalte zu erreichen, bedient sie sich der sogenannten Düsseldorfer Tabelle, die den mit Unterhaltssachen befassten Familiengerichten von den Oberlandesgerichten als unverbindliche Entscheidungshilfe zur Verfügung gestellt wird. Aus der Düsseldorfer Tabelle ergeben sich lediglich Richtwerte, die im Einzelfall je nach Angemessenheit des Ergebnisses angepasst werden können. Die erste Stufe der Düsseldorfer Tabelle hat allerdings eine rechtliche Grundlage. So wird der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder nach § 1612a Absatz 4 BGB grundsätzlich alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz festgelegt. Nach § 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB richtet sich der Mindestunterhalt nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung. In dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum sind auch Positionen für Bildung und Teilhabe, insbesondere für die gesellschaftliche Teilhabe und für Ausflüge umfasst, sofern und soweit sie typische Bedarfspositionen darstellen (vgl. § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes, 15. Existenzminimumbericht vom 25. Oktober 2024, Bundestagsdrucksache 20/13550, S. 3 f. Zuletzt wurde basierend auf den Ergebnissen des 15. Existenzminimumberichts vom 25. Oktober 2024 (siehe Bundestagsdrucksache 20/13550) durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 15. November 2024 der Mindestunterhalt für die Jahre 2025 und 2026 festgelegt (siehe BGBl. 2024 I, Nr. 359).

27. Ist der Bundesregierung das Ergebnis einer Studie bekannt, dass die Einkommenseinbußen von Frauen nach einer Trennung in Deutschland im internationalen Vergleich am größten sind, wenn ja, teilt sie diese Forschungsergebnisse, und welche Schlussfolgerungen zieht sie ggf. hieraus für ihre Arbeit, und wenn nein, warum nicht (<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/ajs4.13>)?
28. Liegen der Bundesregierung ggf. eigene Kenntnisse oder andere Studien vor, wie sich die Einkommenssituation von Frauen und Männern nach einer Trennung im internationalen Vergleich darstellt, wenn ja, mit welchen Ergebnissen, wenn nein, beabsichtigt sie, ggf. entsprechende eigene Kenntnisse zu gewinnen bzw. eine solche Studie in Auftrag zu geben, wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?
46. Ist der Bundesregierung das Ergebnis einer Studie bekannt, dass die Einkommenseinbußen von Frauen nach einer Trennung in Deutschland im internationalen Vergleich am größten sind, wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie ggf. hieraus für ihre Arbeit, und wenn nein, warum nicht (<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/ajs4.13>)?
47. Besitzt die Bundesregierung eigene Kenntnisse darüber oder sind ihr ggf. weitere Studien bekannt, inwiefern die Einkommenssituation von Frauen nach einer Trennung in Deutschland international ggf. von der vergleichbarer Länder abweicht, wenn ja, welche, wie beurteilt sie diese, und plant sie ggf. Maßnahmen?
48. Besitzt die Bundesregierung eigene Kenntnisse darüber oder sind ihr ggf. Studien bekannt, wie sich die Einkommenssituation von Männern nach einer Trennung entwickelt und ob diese Entwicklung in Deutschland ggf. von der vergleichbarer Länder abweicht, wenn ja, welche, wie beurteilt sie diese, und plant sie ggf. Maßnahmen?

Die Fragen 27, 28, 46, 47 und 48 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine über die in der Antwort auf die Mündliche Frage 20 des Abgeordneten Stefan Schröder der Fraktion der AfD; Plenarprotokoll 21 hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Eigene Studien zu einem internationalen Vergleich der Einkommenssituation nach Trennungen wurden nicht in Auftrag gegeben; eine solche Beauftragung ist derzeit auch nicht beabsichtigt. Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass eine substanzielle eigene Erwerbstätigkeit und die damit verbundene wirtschaftliche Eigenständigkeit die beste Absicherung gegen individuelle Einkommensverluste infolge von Trennung oder Scheidung darstellt. Die Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen bleibt daher ein zentrales Anliegen der Bundesregierung.

29. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie sich die Einkommenssituation von Müttern bzw. Vätern minderjähriger Kinder in Deutschland, die nach einer Trennung als rechtlich alleinerziehend gelten, darstellt, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht (bitte ggf. für ein Jahr nach der Trennung und zehn Jahre nach der Trennung, ggf. für die Jahre 2010, 2020 und 2024 angeben)?
49. Sind der Bundesregierung Daten bzw. Studien dazu bekannt, wie sich die Einkommenssituation von Müttern bzw. Vätern nach einer Trennung in Deutschland entwickelt, wenn ja, welche, und wie beurteilt sie diese?

Die Fragen 29 und 49 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Einkommensdaten vor, die eine Differenzierung von Alleinerziehenden nach rechtlichem Status oder dem Zeitpunkt der Trennung erlauben. Die amtliche Statistik auf Basis der Erhebung EU-SILC definiert standardmäßig Haushalte von Alleinerziehenden als Haushalte mit einer erwachsenen Person und Kind(ern). Als Kinder gelten dabei Personen im Alter von unter 18 Jahren sowie Personen im Alter von 18 bis einschließlich 24 Jahren, sofern sie ökonomisch abhängig sind.

Ergebnisse zur Einkommenssituation von Personen in Haushalten von Alleinerziehenden nach Quartilen des Nettoäquivalenzeinkommens aus der Erhebung EU-SILC 2024 finden sich in der Tabelle

www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrdung/Tabellen/einkommens-typ-1.html

Für die Betrachtung auf Haushaltsebene findet sich der Median des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens für Alleinerziehendenhaushalte in der Tabelle

www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrdung/Tabellen/einkommens-einkommensarten-typ-1.html

Bei der Erhebung EU-SILC ist die Grundlage für die Einkommensmessung in einem Erhebungsjahr das gesamte verfügbare Haushaltseinkommen (Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben) des Vorjahres. Das Nettoäquivalenzeinkommen ist ein fiktives Einkommen, bei dem das tatsächliche Einkommen mittels einer Äquivalenzskala gewichtet und so die Berechnung von statistischen Maßgrößen für die Einkommensverteilung aller Haushalte trotz deren unterschiedlicher Größe sinnvoll ermöglicht wird.

EU-SILC ist in Deutschland seit dem Jahr 2020 als Unterstichprobe in den Mikrozensus integriert. Aufgrund der damit verbundenen umfangreichen methodischen Änderungen ist ein Vergleich der Ergebnisse ab 2020 mit den Vorjahren nicht möglich. Ausführliche Informationen hierzu bietet eine Sonderseite im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes:

www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrdung/Methoden/meth-auswirkungen-corona-EU-SILC.html

Für die Entwicklung der Einkommenssituation alleinerziehender Eltern verweist die Bundesregierung auf S. 48 f. des Monitor Familienforschung, Ausgabe 43 „Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen“ sowie auf die Analysen des Zehnten Familienberichts der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 20/14510).

31. Welche Informationen liegen der Bundesregierung ggf. dazu vor, dass Ämter für gezahlte Sozialleistungen, die an einen Vater oder eine Mutter gezahlt wurden, die unterhaltspflichtig sind, deren Eltern in die Pflicht genommen haben und Forderungen erhoben (www.betanet.de/unterhaltspflicht.html)?

Unterhaltsansprüche von unterhaltspflichtigen Elternteilen gegen ihre Eltern und Unterhaltsansprüche von Enkeln gegen ihre Großeltern im Rechtskreis SGB II gehen grundsätzlich nicht über, und infolgedessen werden sie auch nicht geltend gemacht.

34. Wie viele rechtlich Alleinerziehende gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung
- mit einem Kind bzw. Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - mit einem Kind bzw. Kindern zwischen dem vierten und der Vollendung des sechsten Lebensjahres,
 - mit einem Kind bzw. Kindern zwischen dem siebten und der Vollendung des zwölften Lebensjahres,
 - mit einem Kind bzw. Kindern zwischen dem 13. Lebensjahr und der Volljährigkeit

(bitte für die Jahre ab 2019 sowie zum letzten verfügbaren Zeitpunkt angeben, bitte in: Mütter, Väter; deutsche Staatsangehörige, ukrainische Staatsangehörige bzw. andere ausländische Staatsangehörigkeit aufgliedern)?

Auf die Anlage 1 wird verwiesen.*

35. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil nicht berufstätiger alleinerziehender Elternteile
- bei deutschen Staatsangehörigen,
 - bei ukrainischen Staatsangehörigen,
 - bei Alleinerziehenden mit anderer ausländischer Staatsangehörigkeit

(bitte für die Jahre ab 2019 und in Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, Kind zwischen dem vierten und der Vollendung des sechsten Lebensjahres; Mütter, Väter aufgliedern)?

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundesdrucksache 21/3701 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

36. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die SGB-II-Bezugsquoten nach Haushaltstyp entwickelt:
- Kind bzw. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - Kind bzw. Kinder zwischen dem vierten und der Vollendung des sechsten Lebensjahres,
 - Kind bzw. Kinder zwischen dem siebten und der Vollendung des zwölften Lebensjahres,
 - Kind bzw. Kinder zwischen dem 13. Lebensjahr und der Volljährigkeit

(bitte für die Jahre ab 2019 sowie zum letzten verfügbaren Zeitpunkt angeben, bitte in: Mütter, Väter; deutsche Staatsangehörige, ukrainische Staatsangehörige bzw. andere ausländische Staatsangehörigkeit aufgliedern; vgl. www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/254398/7768e1e7ee0306104e99d628fb0c9f88/zehnter-familienbericht-kurzfassung-data.pdf, S. 19)?

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit weist Informationen zu Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften (BG) für BG-Typen aus.

Insgesamt lagen die Hilfequoten von Alleinerziehenden-BG seit 2019 bei 33 bis 36 Prozent und jene von Partner-BG mit Kindern bei 6 bis 7 Prozent. Diese – und die Quoten für BG mit einem oder zwei und mehr Kindern – sind auf den Statistikseiten der BA unter https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Formulars/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524052&topic_f=sgbii-quoten in den Tabellen 4 und 5 abrufbar. Weitere Kenntnisse zu Quoten nach Altersjahren liegen der Bundesregierung nicht vor.

37. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Arbeitszeiten der rechtlich als alleinerziehend geltenden Mütter und Väter entwickelt:
- mit einem Kind bzw. Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mit Arbeitszeiten unter 20, von 20 bis 30 und ab 30 Wochenstunden,
 - mit einem Kind bzw. Kindern zwischen dem vierten und der Vollendung des sechsten Lebensjahres mit Arbeitszeiten unter 20, von 20 bis 30 und ab 30 Wochenstunden,
 - mit einem Kind bzw. Kindern zwischen dem siebten und der Vollendung des zwölften Lebensjahres mit Arbeitszeiten unter 20, von 20 bis 30 und ab 30 Wochenstunden,
 - mit einem Kind bzw. Kindern zwischen dem 13. Lebensjahr und der Volljährigkeit mit Arbeitszeiten unter 20, von 20 bis 30 und ab 30 Wochenstunden,

(bitte für die Jahre ab 2019 sowie zum letzten verfügbaren Zeitpunkt angeben, bitte in: Mütter, Väter; deutsche Staatsangehörige, ukrainische Staatsangehörige bzw. andere ausländische Staatsangehörigkeit aufgliedern)?

Auf die Anlage 3 wird verwiesen.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundesdrucksache 21/3701 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

38. Welche Angaben liegen der Bundesregierung ggf. dazu vor, wie sich die durchschnittliche Arbeitszeit von als alleinerziehend geltenden Müttern und Vätern entwickelt hat
- a) mit einem Kind bzw. Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) mit einem Kind bzw. Kindern zwischen dem vierten und der Vollendung des sechsten Lebensjahres,
 - c) mit einem Kind bzw. Kindern zwischen dem siebten und der Vollendung des zwölften Lebensjahres,
 - d) mit einem Kind bzw. Kindern zwischen dem 13. Lebensjahr und der Volljährigkeit
- (bitte für die Jahre ab 2019 sowie zum letzten verfügbaren Zeitpunkt angeben, bitte in: Mütter, Väter; deutsche Staatsangehörige, ukrainische Staatsangehörige bzw. andere ausländische Staatsangehörigkeit aufgliedern)?

Auf die Anlage 4 wird verwiesen.*

39. Welche Angaben liegen der Bundesregierung ggf. dazu vor, wie viele unterhaltspflichtige Elternteile in Trennungsfamilien erwerbstätig sind
- a) mit einem Kind bzw. Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mit Arbeitszeiten unter 20, von 20 bis 30 und ab 30 Wochenstunden,
 - b) mit einem Kind bzw. Kindern zwischen dem vierten und der Vollendung des sechsten Lebensjahres mit Arbeitszeiten unter 20, von 20 bis 30 und ab 30 Wochenstunden,
 - c) mit einem Kind bzw. Kindern zwischen dem siebten und der Vollendung des zwölften Lebensjahres mit Arbeitszeiten unter 20, von 20 bis 30 und ab 30 Wochenstunden,
 - d) mit einem Kind bzw. Kindern zwischen dem 13. Lebensjahr und der Volljährigkeit mit Arbeitszeiten unter 20, von 20 bis 30 und ab 30 Wochenstunden
- (bitte für die Zeit ab 2010 in Jahresscheiben sowie zum letzten verfügbaren Zeitpunkt angeben, bitte in: Mütter, Väter; deutsche Staatsangehörige, ukrainische Staatsangehörige bzw. andere ausländische Staatsangehörigkeit aufgliedern)?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

40. Lässt sich der deutliche Anstieg der SGB-II-Bezugsquoten Alleinerziehender von 2021 zu 2023 allein durch den Zuzug ukrainischer Staatsangehöriger erklären bzw. welche andere Erklärungen hat die Bundesregierung ggf. (www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/254398/7768e1e7ee0306104e99d628fb0c9f88/zehnter-familienbericht-kurzfassung-data.pdf, S. 19)?

Die SGB-II-Quote von Alleinerziehenden-BG stieg von Mai 2022 auf Juni 2022 bundesweit von 30,3 Prozent auf 36,6 Prozent, dies dürfte vor allem auf den Zugang von alleinerziehenden Ukrainerinnen und Ukrainern zurückzuführen sein. Da der Bundesregierung jedoch die Daten lediglich für die entsprechenden Hilfequoten von Alleinerziehenden-BG insgesamt vorliegen, kann der Zusammenhang nicht eindeutig nachgewiesen werden. Weitere Informationen

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundesdrucksache 21/3701 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

finden sich auf den Statistikseiten der BA unter https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524052&topic_f=sgbii-quoten.

41. Wie viele Unterhaltspflichtige bezogen bzw. beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II [ALG II] bzw. Bürgergeld) oder andere Sozialleistungen wie etwa Wohngeld oder Kinderzuschlag in welcher Gesamthöhe (bitte für die Zeit ab 2010 in Jahresscheiben nach den einzelnen Maßnahmen getrennt für Väter und Mütter angeben)?

Grundsätzlich sind alle Eltern ihren Kindern gegenüber verpflichtet, Unterhalt zu leisten. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über Unterhaltspflichtige, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhielten, vor.

Die Leistungsbemessung des Wohngeldes erfolgt auf der Haushaltsebene, entsprechend ist die Wohngeldstatistik eine Haushaltsstatistik. Das aktuellste verfügbare Berichtsjahr der Wohngeldstatistik ist 2023. Die Statistik enthält das Merkmal der Unterhaltspflicht ausschließlich auf Haushaltsebene, sodass eine personenscharfe Zuordnung oder eine Differenzierung nach Geschlecht nicht möglich ist. Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der reinen Wohngeldhaushalte mit mindestens einer unterhaltspflichtigen Person gemäß § 18 Wohngeldgesetz (WoGG) für die Berichtsjahre 2010 bis 2023, den durchschnittlichen Wohngeldbetrag dieser Haushalte sowie die Summe der monatlichen Wohngeldleistungen. Veränderungen der Anzahl der betroffenen Haushalte sowie des durchschnittlichen Wohngeldanspruchs ergeben sich dabei nicht nur als Folge von Kostensteigerungen und veränderter Lebensumstände, sondern auch in Folge von Änderungen des Wohngeldrechts; diese sind in der Tabelle mit einer Fußnote vermerkt. So ist die Steigerung des durchschnittlichen Wohngeldanspruchs sowie der Anzahl der betroffenen Haushalte im Jahr 2023 auf die Wohngeld-Plus-Reform zurückzuführen, welche mit einer deutlichen Leistungsausweitung einherging.

	Anzahl reine Wohngeldhaushalte mit mind. einer unterhaltspflichtigen Person (gemäß § 18 WoGG)	Durchschnittlicher monatlicher Wohngeldbetrag in Euro	Summe der monatlichen Wohngeldleistungen in Euro
2010	22 215	152	3 378 012
2011 ¹	19 096	143	2 722 758
2012	18 115	145	2 619 188
2013 ¹	18 393	141	2 596 835
2014	15 153	142	2 149 030
2015	11 524	149	1 722 162
2016 ¹	14 769	201	2 966 132
2017	14 347	203	2 917 744
2018	13 220	199	2 631 324
2019	12 167	200	2 438 164
2020 ¹	13 784	229	3 154 894
2021	12 390	239	2 963 734
2022	15 723	223	3 511 430
2023 ¹	25 061	330	8 263 878

¹ Gesetzliche Änderungen im Wohngeldrecht

42. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der alleinerziehenden Mütter bzw. Väter, die berufstätig waren

- a) mit niedrigem,
- b) mit mittlerem,
- c) mit hohem Bildungsabschluss

(bitte nach Möglichkeit in Jahresscheiben für den Zeitraum ab 2019 für Alleinerziehende mit deutscher bzw. ukrainischer bzw. weiterer ausländischer Staatsangehörigkeit aufgliedern; www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/254524/8aa3c1aeea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf, S. 7)?

Die Informationen können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Niedriger Bildungsstand	Mittlerer Bildungsstand	Hoher Bildungsstand
		in 1 000	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Jahr 2024	Insgesamt	954	15,0	55,2	29,8
	Deutsche	806	11,1	58,7	30,2
	Ausländer	148	36,6	36,0	27,4
Jahr 2023	Insgesamt	959	16,6	54,0	29,4
	Deutsche	818	12,6	57,3	30,0
	Ausländer	140	39,7	34,7	25,6
Jahr 2022	Insgesamt	949	15,2	56,8	28,0
	Deutsche	828	11,7	59,7	28,7
	Ausländer	121	39,1	37,6	23,3
Jahr 2021	Insgesamt	909	13,6	57,5	28,9
	Deutsche	805	11,0	59,9	29,0
	Ausländer	104	33,6	38,3	28,0
Jahr 2020	Insgesamt	900	11,5	61,3	27,0
	Deutsche	775	8,6	63,4	27,9
	Ausländer	124	29,8	48,5	21,4
Jahr 2019	Insgesamt	1 004	14,1	61,5	24,4
	Deutsche	872	10,7	64,8	25,2
	Ausländer	132	36,2	44,7	19,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Niedriger Bildungsstand	Mittlerer Bildungsstand	Hoher Bildungsstand
		in 1 000	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Jahr 2024	Insgesamt	204	13,8	46,1	40,1
	Deutsche	177	8,7	48,7	42,6
	Ausländer	27	(47,0)	/	/
Jahr 2023	Insgesamt	189	14,5	48,7	36,8
	Deutsche	166	9,2	51,5	39,3
	Ausländer	23	(52,0)	/	/

Tabelle: Erwerbstätige alleinerziehende Väter mit mindestens einem minderjährigen Kind nach Bildungsstand ISCED

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Insgesamt in 1 000	Niedriger Bildungsstand in Prozent	Mittlerer Bildungsstand in Prozent	Hoher Bildungsstand in Prozent
Jahr 2022	Insgesamt	198	15,1	47,7	37,2
	Deutsche	169	9,7	50,2	40,1
	Ausländer	29	(46,3)	(33,3)	/
Jahr 2021	Insgesamt	188	13,7	47,8	38,4
	Deutsche	165	8,8	49,8	41,3
	Ausländer	23	(50,0)	/	/
Jahr 2020	Insgesamt	177	10,9	56,0	33,1
	Deutsche	155	(8,2)	56,3	35,4
	Ausländer	(23)	/	/	/
Jahr 2019	Insgesamt	154	11,1	56,7	32
	Deutsche	135	7,5	59,3	33,1
	Ausländer	19	35,7	39,1	/

Quelle: Statistisches Bundesamt

Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher

Ukrainische Staatsangehörige lassen sich aufgrund der geringen Fallzahl nur eingeschränkt und erst ab dem Jahr 2023 darstellen und sind daher nicht separat ausgewiesen. In 2023 haben von 12 000 ukrainischen erwerbstätigen Müttern 56 Prozent einen hohen Bildungsstand, im Jahr 2024 hatten von 21 000 ukrainischen erwerbstätigen Müttern 54 Prozent einen hohen Bildungsstand. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

43. Liegen der Bundesregierung ggf. weitere Kenntnisse vor über alleinerziehende Mütter bzw. Väter, die berufstätig waren, z. B. hinsichtlich des Durchschnittsalters und der Nationalität, und wenn ja, welche (bitte analog zu Frage 42 angeben)?

Die Informationen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Erwerbstätige alleinerziehende Mütter und Väter mit mindestens einem minderjährigen Kind nach dem Durchschnittsalter

Jahr	Staatsangehörigkeit	Mütter in Jahren	Väter in Jahren
Jahr 2024	Insgesamt	42,5	46,4
	Deutsche	42,5	46,5
	Ausländer	42,3	45,9
Jahr 2023	Insgesamt	42,3	46,2
	Deutsche	42,4	46,5
	Ausländer	41,9	44,5
Jahr 2022	Insgesamt	42,1	45,8
	Deutsche	42,0	46,0
	Ausländer	42,2	44,5
Jahr 2021	Insgesamt	42,0	45,2
	Deutsche	42,1	45,5
	Ausländer	41,7	43,2
Jahr 2020	Insgesamt	42,1	45,4
	Deutsche	42,2	45,7
	Ausländer	41,4	43,6

Tabelle: Erwerbstätige alleinerziehende Mütter und Väter mit mindestens einem minderjährigen Kind nach dem Durchschnittsalter			
Jahr	Staatsangehörigkeit	Mütter in Jahren	Väter in Jahren
Jahr 2019	Insgesamt	41,5	45,9
	Deutsche	41,6	46,0
	Ausländer	41,1	44,9

Quelle: Statistisches Bundesamt

Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

44. Sind der Bundesregierung die Angaben des Statistischen Bundesamts bekannt, dass das ALG I bzw. Bürgergeld die hauptsächliche Einkommensquelle für 24,4 Prozent der alleinerziehenden Mütter und für 9,6 Prozent der alleinerziehenden Väter darstellte, wenn ja, wie erklärt sie diese Diskrepanz (www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Factsheet_Alleinerziehende_2024.pdf, S. 15)?

Nach den zitierten Auswertungen des Mikrozensus durch das Statistische Bundesamt ergeben sich die Differenzen aus den unterschiedlichen Erwerbseinkommen.

45. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über das Alter der Kinder der als alleinerziehend geltenden Mütter bzw. Väter vor, und wenn ja, welche (bitte nach Möglichkeit aufliedern)?

Auf die Anlage 5 wird verwiesen.*

50. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie sich die Einkommenssituation von Müttern bzw. Vätern minderjähriger Kinder in Deutschland, die nach einer Trennung als alleinerziehend gelten, international im Vergleich mit vergleichbaren Ländern darstellt, wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht bzw. beabsichtigt sie, diese Kenntnisse zu erlangen, und wenn ja, wie?

Es wird auf die Antwort auf Frage 29 verwiesen.

EU-SILC wird europaweit einheitlich durchgeführt. Die Ergebnisse aus EU-SILC 2024 für das durchschnittliche sowie das mediane Nettoäquivalenzeinkommen von Personen in Alleinerziehendenhaushalten für die Mitgliedstaaten der EU finden sich in der Eurostat-Datenbank unter https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_di04__custom_19515598/default/table.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundesdrucksache 21/3701 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Anlage 1 zu Frage Nr. 34

Alleinerziehende in Hauptwohnsitzhaushalten mit mind. einem minderjährigem Kind im Haushalt nach Staatsangehörigkeit

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	dav. Kind bis unter 3 Jahren	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren
		in 1 000	in 1 000	in 1 000	in 1 000	in 1 000
Jahr 2024	Insgesamt	1 577	163	322	557	625
	deutsche Staatsangehörigkeit	1 211	118	242	435	487
	ausländische Staatsangehörigkeit	365	45	80	122	139
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	94	(7)	18	36	37
Jahr 2023	Insgesamt	1 574	173	327	547	615
	deutsche Staatsangehörigkeit	1 220	124	245	431	488
	ausländische Staatsangehörigkeit	353	48	81	116	127
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	84	(8)	18	31	32
Jahr 2022	Insgesamt	1 543	184	320	523	600
	deutsche Staatsangehörigkeit	1 234	133	253	426	490
	ausländische Staatsangehörigkeit	309	50	67	97	110
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	43	/	(9)	15	16
Jahr 2021	Insgesamt	1 476	184	318	497	558
	deutsche Staatsangehörigkeit	1 232	142	265	419	473
	ausländische Staatsangehörigkeit	244	42	52	77	85
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	/	/	/	/	/
Jahr 2020	Insgesamt	1 436	170	305	477	562
	deutsche Staatsangehörigkeit	1 168	128	247	392	464
	ausländische Staatsangehörigkeit	269	42	58	85	98
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	/	/	/	/	/
Jahr 2019	Insgesamt	1 524	197	315	501	591
	deutsche Staatsangehörigkeit	1 261	156	259	413	499
	ausländische Staatsangehörigkeit	263	41	56	88	92
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	/	/	/	/	/

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026

Anlage 1 zu Frage Nr. 34

Alleinerziehende Väter in Hauptwohnsitzhaushalten mit mind. einem minderjährigem Kind im Haushalt nach Staatsangehörigkeit

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit	dav. Kind	dav. Kind	dav. Kind	dav. Kind
		minderjährigem	bis unter	von 3 bis unter	von 6 bis unter	von 12 bis unter
		Kind(ern)	3 Jahren	6 Jahren	12 Jahren	18 Jahren
		in 1 000	in 1 000	in 1 000	in 1 000	in 1 000
Jahr 2024	Insgesamt	242	12	40	84	119
	deutsche Staatsangehörigkeit	201	(9)	34	74	96
	ausländische Staatsangehörigkeit	40	/	/	(10)	23
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	/	/	/	/	/
Jahr 2023	Insgesamt	222	12	37	77	108
	deutsche Staatsangehörigkeit	189	(9)	31	67	92
	ausländische Staatsangehörigkeit	34	/	/	(10)	16
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	/	/	/	/	/
Jahr 2022	Insgesamt	238	17	40	81	112
	deutsche Staatsangehörigkeit	195	11	33	68	93
	ausländische Staatsangehörigkeit	43	/	/	(13)	18
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	/	/	/	/	/
Jahr 2021	Insgesamt	232	19	40	78	105
	deutsche Staatsangehörigkeit	196	14	34	66	91
	ausländische Staatsangehörigkeit	36	/	/	(13)	14
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	/	/	/	/	/
Jahr 2020	Insgesamt	219	18	37	73	102
	deutsche Staatsangehörigkeit	183	(13)	31	60	89
	ausländische Staatsangehörigkeit	36	/	/	/	/
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	/	/	/	/	/
Jahr 2019	Insgesamt	185	/	29	59	98
	deutsche Staatsangehörigkeit	154	/	24	49	84
	ausländische Staatsangehörigkeit	31	/	/	(10)	(14)
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	/	/	/	/	/

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026

Anlage 1 zu Frage Nr. 34

Alleinerziehende Mütter in Hauptwohnsitzhaushalten mit mind. einem minderjährigem Kind im Haushalt nach Staatsangehörigkeit

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	dav. Kind bis unter 3 Jahren	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren
		in 1 000	in 1 000	in 1 000	in 1 000	in 1 000
Jahr 2024	Insgesamt	1 335	151	282	473	507
	deutsche Staatsangehörigkeit	1 010	109	208	361	391
	ausländische Staatsangehörigkeit	325	42	74	112	116
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	91	(7)	18	35	36
Jahr 2023	Insgesamt	1 351	161	289	470	507
	deutsche Staatsangehörigkeit	1 032	115	214	365	396
	ausländische Staatsangehörigkeit	319	46	75	106	111
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	81	(8)	18	30	30
Jahr 2022	Insgesamt	1 306	167	279	443	488
	deutsche Staatsangehörigkeit	1 039	123	220	358	397
	ausländische Staatsangehörigkeit	266	44	60	85	91
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	41	/	(9)	14	15
Jahr 2021	Insgesamt	1 244	165	278	418	453
	deutsche Staatsangehörigkeit	1 036	128	232	354	382
	ausländische Staatsangehörigkeit	208	37	46	65	71
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	/	/	/	/	/
Jahr 2020	Insgesamt	1 218	152	268	405	460
	deutsche Staatsangehörigkeit	985	115	217	333	375
	ausländische Staatsangehörigkeit	233	38	51	72	85
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	/	/	/	/	/
Jahr 2019	Insgesamt	1 339	189	287	442	493
	deutsche Staatsangehörigkeit	1 107	150	235	365	415
	ausländische Staatsangehörigkeit	233	39	52	77	78
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	/	/	/	/	/

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026

Tabelle: Alleinerziehende in Hauptwohnsitzhaushalten mit mind. einem minderjährigem Kind im Haushalt nach Staatsangehörigkeit und Erwerbstätigkeit

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Alter des jüngsten Kindes	Insgesamt	Erwerbstätige	Erwerbslose	Nichterwerbspersonen
			in 1 000	in %	in %	in %
Jahr 2024	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 577	73,4	4,7	21,9
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	163	47,9	/	48,6
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	322	67,8	6,5	25,7
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	557	75,1	5,6	19,3
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	625	81,1	3,6	15,3
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 211	81,1	3,5	15,4
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	118	57,8	/	38,8
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	242	77,3	5,6	17,1
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	435	82,7	4,2	13,1
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	487	87,0	(2,0)	11,1
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	365	47,8	8,9	43,3
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	45	(22,0)	/	74,0
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	80	39,1	(9,3)	51,5
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	122	47,9	10,6	41,5
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	139	60,3	(9,4)	30,3
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	94	23,2	15,9	60,9
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(7)	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	18	/	/	75,2
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	36	(19,7)	(19,8)	60,5
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	37	(33,7)	/	49,4
Jahr 2023	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 574	72,9	4,0	23,1
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	173	46,7	/	50,0
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	327	66,8	5,2	27,9
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	547	74,8	4,7	20,5
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	615	80,9	2,9	16,2
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 220	80,6	3,5	15,9
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	124	54,9	/	41,3
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	245	76,4	4,9	18,7
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	431	82,9	4,2	12,9

		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	488	86,7	2,3	11,0
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	353	46,2	5,5	48,2
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	48	25,5	/	72,3
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	81	37,8	/	55,9
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	116	45,1	(6,5)	48,4
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	127	58,7	/	35,9
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	84	15,8	/	77,4
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(8)	/	/	(90,5)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	18	/	/	83,1
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	31	/	/	82,1
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	32	(23,9)	/	67,2
Jahr 2022	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 543	74,3	4,2	21,5
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	184	49,9	/	47,0
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	320	69,0	6,0	25,0
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	523	77,6	4,6	17,8
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	600	81,5	3,5	15,0
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 234	80,8	3,6	15,7
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	133	59,4	/	37,5
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	253	77,8	5,3	16,8
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	426	83,3	3,9	12,8
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	490	85,8	2,7	11,5
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	309	48,5	6,8	44,7
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	50	25,0	/	72,1
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	67	35,8	/	55,8
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	97	52,7	(7,7)	39,6
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	110	62,4	(6,9)	30,7
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	43	/	/	77,1
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	(9)	/	/	(86,5)
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	15	/	/	(79,5)
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	16	/	/	(65,6)
Jahr 2021	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 476	74,3	4,3	21,4
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	184	52,8	/	43,8
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	318	69,2	5,8	25,1

Jahr 2020	deutsche Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	497	77,1	4,5	18,4	
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	558	82,2	3,5	14,3	
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 232	78,7	3,9	17,4	
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	142	61,3	/	35,5	
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	265	74,1	5,8	20,1	
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	419	80,4	4,0	15,5	
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	473	85,2	3,0	11,8	
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	244	51,9	6,2	42,0	
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	42	(24,3)	/	71,8	
	ausländische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	52	44,4	/	50,1	
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	77	59,3	/	33,7	
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	85	65,5	/	28,1	
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/	
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/	
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/	
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/	
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/	
		Insgesamt	1 436	74,9	5,4	19,7	
		deutsche Staatsangehörigkeit	dav. Kind bis unter 3 Jahren	170	50,3	/	45,5
			dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	305	70,6	7,4	22,1
			dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	477	77,7	5,5	16,8
dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren			562	82,3	4,8	12,9	
Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)			1 168	79,7	4,7	15,7	
dav. Kind bis unter 3 Jahren			128	56,9	/	38,8	
dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren			247	75,9	6,8	17,3	
dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren			392	82,4	4,8	12,7	
dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren			464	85,5	3,8	10,7	
ausländische Staatsangehörigkeit		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	269	54,5	(8,6)	36,9	
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	42	/	/	65,8	
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	58	47,6	/	42,4	
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	85	55,9	/	35,5	
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	98	66,8	/	(23,4)	
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/	
dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/		

Jahr 2019	Insgesamt	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 524	75,8	4,7	19,5
	deutsche Staatsangehörigkeit	dav. Kind bis unter 3 Jahren	197	44,9	(4,8)	50,4
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	315	72,5	7,2	20,3
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	501	80,8	5,1	14,1
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	591	83,9	3,3	12,8
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 261	79,7	4,1	16,2
	ausländische Staatsangehörigkeit	dav. Kind bis unter 3 Jahren	156	50,1	/	45,7
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	259	77,4	6,6	16,1
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	413	84,5	4,2	11,3
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	499	86,7	2,7	10,6
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	263	57,2	7,9	34,9
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	dav. Kind bis unter 3 Jahren	41	(25,4)	/	68,0
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	56	49,9	/	40,0
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	88	63,3	/	27,7
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	92	69,2	/	24,3
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/

Quelle: Statistisches Bundesamt

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Tabelle: Alleinerziehende Väter in Hauptwohnsitzhaushalten mit mind. einem minderjährigem Kind im Haushalt nach Staatsangehörigkeit und Erwerbstätigkeit

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Alter des jüngsten Kindes	Insgesamt	Erwerbstätige	Erwerbslose	Nichterwerbspersonen
			in 1 000	in %	in %	in %
Jahr 2024	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	242	84,2	(3,7)	12,1
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	12	(67,5)	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	40	84,7	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	84	85,2	/	(10,7)
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	119	85,2	/	11,9
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	201	87,8	/	9,5
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(9)	(69,8)	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	34	88,8	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	74	88,2	/	(8,3)
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	96	89,0	/	(9,4)
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	40	66,5	/	(25,1)
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	(10)	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	23	69,4	/	/
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren		/	/	/	/	
Jahr 2023	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	222	84,8	(3,2)	12,0
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	12	(72,5)	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	37	82,6	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	77	82,9	/	(12,3)
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	108	87,5	/	(10,2)
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	189	87,8	/	9,5
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(9)	(74,2)	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	31	86,3	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	67	87,0	/	(9,6)

		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	92	89,6	/	(8,1)
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	34	68,5	/	(25,6)
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	(10)	/	/	/
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	16	(75,5)	/	/
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2022	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	238	83,3	(3,2)	13,5
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	17	77,1	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	40	81,0	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	81	82,5	/	14,6
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	112	84,9	/	11,7
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	195	86,8	/	10,7
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	11	(84,7)	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	33	87,0	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	68	85,9	/	(11,7)
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	93	87,2	/	(10,3)
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	43	67,4	/	(26,1)
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	(13)	(64,9)	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	18	(73,3)	/	/
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2021	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	232	81,0	(4,3)	14,8
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	19	78,7	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	40	78,8	/	/

		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	78	79,5	/	15,8
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	105	83,1	/	13,3
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	196	84,4	(3,7)	11,8
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	14	87,3	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	34	83,4	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	66	82,6	/	(13,0)
	ausländische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	91	85,3	/	(11,3)
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	36	62,3	/	(30,6)
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	(13)	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	14	(69,0)	/	/
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2020	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	219	81,0	(5,1)	13,9
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	18	(79,5)	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	37	78,5	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	73	79,4	/	(16,0)
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	102	82,9	/	(11,6)
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	183	84,5	/	11,2
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(13)	(85,9)	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	31	82,9	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	60	83,6	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	89	85,3	/	(10,3)
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	36	(63,4)	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/

		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2019	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	185	82,4	/	13,9
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	29	79,3	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	59	81,1	/	(14,2)
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	98	84,8	/	(12,4)
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	154	86,5	/	11,2
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	24	84,3	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	49	87,3	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	84	86,8	/	(11,1)
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	31	61,7	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	(10)	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	(14)	(73,6)	/	/
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/

Quelle: Statistisches Bundesamt

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Tabelle: Alleinerziehende Mütter in Hauptwohnsitzhaushalten mit mind. einem minderjährigem Kind im Haushalt nach Staatsangehörigkeit und Erwerbstätigkeit

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Alter des jüngsten Kindes	Insgesamt	Erwerbstätige	Erwerbslose	Nichterwerbspersonen
			in 1 000	in %	in %	in %
Jahr 2024	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 335	71,4	4,9	23,6
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	151	46,3	/	50,5
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	282	65,4	6,8	27,8
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	473	73,3	5,9	20,9
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	507	80,1	3,8	16,1
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 010	79,8	3,6	16,6
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	109	56,8	/	40,2
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	208	75,4	6,0	18,6
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	361	81,6	4,3	14,1
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	391	86,5	(2,0)	11,5
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	325	45,5	9,0	45,6
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	42	(19,2)	/	77,0
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	74	37,3	(9,0)	53,6
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	112	46,7	10,7	42,6
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	116	58,5	(9,7)	31,8
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	91	22,6	15,9	61,5
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(7)	/	/	/
dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren		18	/	/	76,0	
dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren		35	(20,2)	(19,7)	60,1	
dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren		36	(32,4)	/	50,6	
Jahr 2023	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 351	71,0	4,1	25,0
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	161	44,8	/	51,7
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	289	64,8	5,4	29,9
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	470	73,5	4,7	21,8
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	507	79,5	3,1	17,5
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 032	79,3	3,6	17,0
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	115	53,4	/	42,6
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	214	75,0	5,1	19,9
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	365	82,1	4,4	13,5
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	396	86,0	(2,3)	11,7

	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	319	43,9	5,5	50,6
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	46	(22,9)	/	74,9
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	75	35,8	/	58,1
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	106	43,9	/	50,2
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	111	56,3	/	37,9
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	81	15,3	/	77,9
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(8)	/	/	(90,2)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	18	/	/	82,9
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	30	/	/	82,4
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	30	(22,5)	/	68,0
Jahr 2022	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 306	72,7	4,4	22,9
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	167	47,2	/	49,8
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	279	67,3	6,3	26,4
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	443	76,7	4,9	18,3
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	488	80,7	3,5	15,8
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 039	79,6	3,8	16,6
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	123	57,1	/	39,8
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	220	76,5	5,6	17,9
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	358	82,9	4,2	13,0
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	397	85,4	2,8	11,8
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	266	45,5	6,9	47,7
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	44	(19,8)	/	77,7
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	60	33,3	/	57,7
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	85	50,8	(8,1)	41,1
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	91	60,2	/	33,0
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	41	/	/	77,7
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	(9)	/	/	(85,8)
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	14	/	/	(79,8)
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	15	/	/	(67,0)
Jahr 2021	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 244	73,0	4,3	22,7
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	165	49,9	/	47,1
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	278	67,8	5,9	26,3
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	418	76,7	4,5	18,8
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	453	82,0	3,5	14,6

	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 036	77,6	3,9	18,4
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	128	58,5	/	38,2
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	232	72,7	5,9	21,4
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	354	80,0	4,0	16,0
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	382	85,2	(2,9)	11,9
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	208	50,0	(6,0)	43,9
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	37	(20,3)	/	77,7
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	46	42,9	/	51,2
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	65	58,6	/	34,3
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	71	64,8	/	28,6
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2020	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 218	73,9	5,5	20,7
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	152	46,9	/	48,9
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	268	69,5	7,6	23,0
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	405	77,4	5,6	17,0
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	460	82,1	4,7	13,2
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	985	78,8	4,7	16,5
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	115	53,6	/	42,1
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	217	74,9	7,0	18,0
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	333	82,2	5,0	12,8
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	375	85,6	(3,6)	10,8
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	233	53,1	(8,6)	38,3
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	38	/	/	69,6
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	51	46,2	/	(44,0)
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	72	55,1	/	36,2
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	85	66,7	/	(23,9)
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/

Jahr 2019	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 339	74,9	4,9	20,2
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	189	43,8	(4,6)	51,6
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	287	71,8	7,7	20,5
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	442	80,7	5,1	14,1
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	493	83,7	3,4	12,8
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 107	78,7	4,3	16,9
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	150	48,9	/	46,9
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	235	76,6	7,2	16,1
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	365	84,1	4,4	11,5
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	415	86,6	(2,8)	10,5
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	233	56,6	7,5	35,9
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	39	/	/	70,1
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	52	49,7	/	40,3
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	77	64,9	/	26,6
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	78	68,3	/	25,1
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/

Quelle: Statistisches Bundesamt

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Anlage 3 zu Frage Nr. 37

Erwerbstätige Alleinerziehende in Hauptwohnsitzhaushalten mit mind. einem minderjährigem Kind im Haushalt nach Staatsangehörigkeit und Arbeitszeit

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Alter des jüngsten Kindes	Insgesamt	unter 20 Stunden	20 bis unter 30 Stunden	30 und mehr Stunden
			in 1 000	in 1 000	in 1 000	in 1 000
Jahr 2024	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 157	119	231	808
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	78	11	14	53
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	218	29	55	134
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	418	46	97	276
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	507	41	79	387
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	983	84	196	703
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	68	(9)	13	46
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	187	23	48	117
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	360	32	83	245
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	423	26	66	332
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	175	35	34	105
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(10)	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	31	(7)	(7)	17
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	59	14	14	31
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	84	15	13	56
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	22	(8)	/	(10)
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	(7)	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	(13)	/	/	/
Jahr 2023	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 147	120	225	802
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	81	12	16	52
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	218	32	54	132
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	410	42	93	274
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	498	41	77	379
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	984	86	195	703
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	68	(9)	15	44
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	188	25	48	115
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	357	31	80	247
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	423	27	67	329
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	163	34	30	99
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	12	/	/	(8)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	31	(8)	(7)	16

		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	52	(11)	13	28
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	75	14	(10)	50
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	13	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	(8)	/	/	/
Jahr 2022	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 147	114	223	809
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	92	12	19	61
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	221	29	56	136
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	406	38	91	278
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	489	42	73	374
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	997	87	198	711
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	79	(9)	17	53
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	197	24	50	123
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	355	31	79	245
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	420	29	65	326
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	150	27	25	98
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	13	/	/	(9)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	24	/	/	14
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	51	(7)	(11)	33
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	68	14	(8)	47
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2021	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 097	107	225	761
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	97	14	21	61
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	220	24	57	138
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	383	39	88	256
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	459	36	74	348
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	970	88	200	679
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	87	12	19	54
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	197	20	52	125
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	337	31	78	227
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	403	30	64	308
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	127	19	25	82

		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(10)	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	23	/	/	(13)
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	46	(8)	(9)	29
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	56	/	(9)	40
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2020	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 077	104	223	743
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	85	/	20	54
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	215	24	56	135
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	371	38	85	247
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	462	40	76	344
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	930	78	196	651
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	73	/	18	46
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	188	19	50	118
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	323	29	75	218
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	397	28	66	301
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	147	26	27	92
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	28	/	/	(17)
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	48	/	/	28
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	66	/	/	43
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2019	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 155	129	251	775
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	89	(12)	23	54
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	229	30	56	142
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	405	49	99	257
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	496	45	87	364
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 005	99	219	687
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	78	(10)	20	47
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	201	24	50	127
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	349	37	85	227

ausländische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	432	34	77	322
	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	150	30	32	88
	dav. Kind bis unter 3 Jahren	(11)	/	/	/
	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	28	/	/	(16)
	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	56	(12)	(14)	30
dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	64	(12)	(11)	41
	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
	dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026

Anlage 3 zu Frage Nr. 37

Erwerbstätige Alleinerziehende Väter in Hauptwohnsitzhaushalten mit mind. einem minderjährigem Kind im Haushalt nach Staatsangehörigkeit und Arbeitszeit

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Alter des jüngsten Kindes	Insgesamt	unter 20 Stunden	20 bis unter 30 Stunden	30 und mehr Stunden
			in 1 000	in 1 000	in 1 000	in 1 000
Jahr 2024	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	204	(9)	(10)	185
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(8)	/	/	(7)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	34	/	/	31
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	72	/	/	64
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	101	/	/	93
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	177	/	(8)	163
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(6)	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	30	/	/	28
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	65	/	/	60
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	85	/	/	80
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	27	/	/	22
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	16	/	/	(14)
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren		/	/	/	/	
Jahr 2023	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	189	(9)	(10)	169
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(9)	/	/	(7)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	31	/	/	27
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	64	/	/	57
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	94	/	/	85
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	166	/	(8)	152
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(7)	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	27	/	/	24
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	58	/	/	53
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	82	/	/	76
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	23	/	/	17
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/

		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	(12)	/	/	(9)
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2022	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	198	(8)	(9)	180
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	13	/	/	(11)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	33	/	/	29
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	66	/	/	61
	deutsche Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	95	/	/	87
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	169	/	(7)	156
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(9)	/	/	(8)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	29	/	/	25
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	58	/	/	54
	ausländische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	81	/	/	76
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	29	/	/	24
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	(8)	/	/	/
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	(13)	/	/	(11)
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2021	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	188	(8)	(11)	168
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	15	/	/	12
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	32	/	/	28
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	62	/	/	55
	deutsche Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	88	/	/	80
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	165	(7)	(8)	149
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	12	/	/	(10)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	28	/	/	25
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	54	/	/	49
	ausländische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	78	/	/	72
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	23	/	/	19

		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	(10)	/	/	/
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2020	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	177	/	/	161
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(14)	/	/	(12)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	29	/	/	27
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	58	/	/	53
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	85	/	/	77
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	155	/	/	142
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(11)	/	/	(10)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	25	/	/	24
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	50	/	/	46
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	76	/	/	69
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	(23)	/	/	(19)
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2019	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	152	/	/	138
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	23	/	/	21
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	48	/	/	42
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	83	/	/	77
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	134	/	/	122
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	20	/	/	19
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	42	/	/	38

ausländische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	72	/	/	67
	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	19	/	/	(16)
	dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	(10)	/	/	/
	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
	dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026

Anlage 3 zu Frage Nr. 37

Erwerbstätige Alleinerziehende Mütter in Hauptwohnsitzhaushalten mit mind. einem minderjährigem Kind im Haushalt nach Staatsangehörigkeit und Arbeitszeit

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Alter des jüngsten Kindes	Insgesamt	unter 20 Stunden	20 bis unter 30 Stunden	30 und mehr Stunden
			in 1 000	in 1 000	in 1 000	in 1 000
Jahr 2024	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	954	110	220	623
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	70	(10)	14	45
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	184	28	53	103
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	347	42	93	212
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	406	37	75	294
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	806	78	188	540
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	62	(9)	13	40
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	157	22	46	89
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	294	30	79	185
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	338	24	62	252
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	148	32	33	83
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(8)	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	28	/	(7)	14
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	52	12	14	26
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	68	13	(12)	42
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	21	(8)	/	(8)
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	(7)	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	(12)	/	/	/
Jahr 2023	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	959	111	215	633
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	72	11	16	45
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	188	30	52	105
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	346	39	89	217
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	403	37	72	294
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	818	80	187	551
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	62	(9)	14	38
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	161	24	46	91
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	299	29	76	194
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	341	24	63	253
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	140	31	28	82
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(10)	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	27	(7)	/	14

		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	46	(10)	13	23
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	63	13	(9)	41
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	12	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	(7)	/	/	/
Jahr 2022	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	949	106	214	629
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	79	11	18	50
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	188	27	53	108
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	340	36	88	216
	deutsche Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	394	38	69	286
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	828	82	191	555
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	70	(9)	16	45
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	168	23	48	97
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	297	29	77	191
	ausländische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	339	27	62	250
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	121	24	23	74
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(9)	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	20	/	/	(10)
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	43	/	(11)	25
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	55	(12)	(7)	36
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2021	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	909	98	215	593
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	82	13	20	49
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	188	23	56	109
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	321	36	84	201
	deutsche Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	371	32	70	268
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	805	81	192	530
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	75	11	18	45
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	169	19	50	100
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	283	29	75	178
	ausländische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	325	26	62	236
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	104	17	23	63

		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(8)	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	20	/	/	(10)
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	38	/	(9)	22
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	46	/	(8)	32
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2020	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	900	97	214	583
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	71	/	19	42
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	186	23	55	108
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	313	36	83	194
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	378	36	72	268
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	775	74	188	509
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	61	/	17	37
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	163	19	49	94
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	274	29	72	172
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	321	25	63	232
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	124	(24)	25	73
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	24	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	40	/	/	(22)
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	57	/	/	36
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/
Jahr 2019	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1 003	122	244	637
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	83	(12)	23	49
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	206	29	55	122
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	357	46	96	215
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	413	42	84	287
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	871	93	213	565
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	74	(10)	20	43
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	180	23	49	108
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	307	35	82	190

ausländische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	360	31	74	255
	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	132	29	31	72
	dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	26	/	/	(14)
	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	50	11	(13)	26
dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	53	(11)	(10)	32
	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/	/	/
	dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	/	/
	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	/	/
	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	/	/
	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/	/	/

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026

Erwerbstätige Alleinerziehende in Hauptwohnsitzhaushalten mit mind. einem minderjährigem Kind im Haushalt nach Staatsangehörigkeit und durchschnittlicher Wochenarbeitszeit

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Alter des jüngsten Kindes	erwerbstätige Alleinerziehende	Wochenarbeitszeit
			in 1 000	Mittelwert in Stunden
Jahr 2024	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1157	32,0
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	78	30,9
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	218	29,7
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	418	31,1
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	507	33,8
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	983	32,5
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	68	31,0
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	187	30,1
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	360	31,7
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	423	34,3
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	175	29,3
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(9)	(30)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	31	27,4
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	59	27,2
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	84	31,2
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	22	24,1
dav. Kind bis unter 3 Jahren		/	/	
dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren		/	/	
dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren		(7)	(21)	
dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren		(13)	(26)	
Jahr 2023	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1147	32,1
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	81	30,6
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	218	29,6
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	410	31,4
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	498	33,7
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	984	32,5
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	68	30,5
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	188	30,0
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	357	31,9
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	423	34,2

	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	163	29,4
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	12	30,8
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	31	27,3
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	52	28,0
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	75	30,9
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	(13)	(24)
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	(8)	(25)
Jahr 2022	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1147	32,3
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	92	31,4
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	221	30,4
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	406	31,7
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	489	33,8
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	997	32,6
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	79	31,4
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	197	30,6
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	355	31,9
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	420	34,2
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	150	30,5
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(13)	(31)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	24	28,7
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	51	30,4
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	68	31,1
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/
Jahr 2021	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1097	32,2
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	97	30,9
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	220	30,4
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	383	31,5

		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	459	33,8
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	970	32,4
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	87	30,7
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	197	30,6
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	337	31,7
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	403	34,0
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	127	31,1
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	10,266	32,7
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	23	28,8
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	46	30,2
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	56	32,7
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/
Jahr 2020	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1077	32,1
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	85	30,9
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	215	30,6
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	371	31,3
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	462	33,5
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	930	32,4
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	73	31,2
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	188	30,7
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	323	31,7
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	397	33,9
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	147	30,3
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	28	29,7
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	48	29,1
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	66	31,4
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/

		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/
Jahr 2019	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1155	31,5
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	89	29,9
	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	229	29,9	
	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	405	30,6	
	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	496	33,2	
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1005	31,9
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	78	30,1
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	201	30,2
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	349	31,0
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	432	33,5
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	150	29,3
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(11)	(29)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	28	28,0
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	56	27,9
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	64	31,3
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren		/	/	
dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren		/	/	

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Erwerbstätige alleinerziehende Väter in Hauptwohnsitzhaushalten mit mind. einem minderjährigem Kind im Haushalt nach Staatsangehörigkeit und durchschnittlicher Wochenarbeitszeit

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Alter des jüngsten Kindes	erwerbstätige Alleinerziehende	Wochenarbeitszeit	
			in 1 000	Mittelwert in Stunden	
Jahr 2024	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	204	38,4	
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(8)	(36)	
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	34	38,3	
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	72	37,8	
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	101	39,0	
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	177	38,8	
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	30	38,3	
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	65	38,3	
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	85	39,4	
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	27	35,7	
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/	
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/	
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/	
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	16	36,7	
		dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/
			dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
			dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/		/		
dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/		/		
Jahr 2023	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	189	38,2	
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(9)	(37)	
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	31	36,8	
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	64	38,0	
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	94	38,6	
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	166	38,7	
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(7)	(37)	
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	27	37,7	
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	58	38,4	
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	82	39,0	
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	23	34,5	

		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	(12)	(36)
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/
Jahr 2022	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	198	38,6
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(13)	(38)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	33	37,7
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	66	38,4
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	95	39,2
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	169	39,2
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(9)	(39)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	29	38,0
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	58	38,6
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	81	39,9
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	29	35,5
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	(8)	(37)
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	(13)	(35)
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/
Jahr 2021	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	188	38,5
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(15)	(38)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	32	37,3
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	62	38,2
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	88	39,3
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	165	38,7

		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(12)	(37)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	28	37,4
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	54	38,4
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	78	39,5
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	23	37,4
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	(10)	(38)
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/
Jahr 2020	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	177	38,2
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(14)	(37)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	29	37,7
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	58	38,0
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	85	38,8
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	155	38,7
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(11)	(37)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	25	38,6
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	50	38,9
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	76	39,0
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	23	35,1
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/
Jahr 2019	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	152	39,1

	dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	23	38,7
	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	48	37,6
	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	83	39,9
deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	134	39,2
	dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	20	38,7
	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	42	37,8
	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	72	40,1
ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	19	37,9
	dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	37,5
	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	38,6
	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	35,9
	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	10	38,8
dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/
	dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Erwerbstätige alleinerziehende Mütter in Hauptwohnsitzhaushalten mit mind. einem minderjährigem Kind im Haushalt nach Staatsangehörigkeit und durchschnittlicher Wochenarbeitszeit

Berichtsjahr	Staatsangehörigkeit	Alter des jüngsten Kindes	erwerbstätige Alleinerziehende	Wochenarbeitszeit
			in 1 000	Mittelwert in Stunden
Jahr 2024	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	954	30,7
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	70	30,3
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	184	28,1
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	347	29,7
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	406	32,5
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	806	31,1
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	62	30,4
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	157	28,5
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	294	30,3
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	338	33,0
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	148	28,1
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(8)	(29)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	28	25,9
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	52	26,6
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	68	29,9
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	21	23,1
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren		(12)	(24)	
Jahr 2023	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	959	30,9
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	72	29,8
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	188	28,4
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	346	30,2
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	403	32,5
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	818	31,3
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	62	29,8
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	161	28,7
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	299	30,7
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	341	33,0
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	140	28,6
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	10	29,9
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	27	26,9
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	46	27,2

	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	63	30,0
		Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	(12)	(23)
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/
Jahr 2022	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	949	31,0
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	79	30,3
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	188	29,1
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	340	30,4
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	394	32,5
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	828	31,3
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	70	30,4
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	168	29,3
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	297	30,6
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	339	32,9
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	121	29,3
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(9)	(29)
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	20	27,2
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	43	29,2
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	55	30,1
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/
Jahr 2021	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	909	30,9
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	82	29,7
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	188	29,3
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	321	30,2
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	371	32,5
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	805	31,1
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	75	29,7
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	169	29,5
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	283	30,4
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	325	32,6
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	104	29,8
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	(8)	(30)

		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	20	27,4
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	38	28,8
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	46	31,6
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/
Jahr 2020	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	900	30,9
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	71	29,7
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	186	29,5
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	313	30,1
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	378	32,3
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	775	31,2
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	61	30,1
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	163	29,5
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	274	30,3
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	321	32,7
	ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	124	29,4
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	24	29,3
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	40	28,4
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	57	30,4
	dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/
Jahr 2019	Insgesamt	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	1003	30,4
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	83	29,4
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	206	28,9
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	357	29,6
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	413	31,9
	deutsche Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	871	30,7
		dav. Kind bis unter 3 Jahren	74	29,7
		dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	180	29,2
		dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	307	30,0
		dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	360	32,2

ausländische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	132	28,1
	dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	26	27,0
	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	50	27,0
	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	53	29,8
dar. ukrainische Staatsangehörigkeit	Insgesamt - mit minderjährigem Kind(ern)	/	/
	dav. Kind bis unter 3 Jahren	/	/
	dav. Kind von 3 bis unter 6 Jahren	/	/
	dav. Kind von 6 bis unter 12 Jahren	/	/
	dav. Kind von 12 bis unter 18 Jahren	/	/

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher

/ = Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

